

Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 15. November 2010
BK 304/10

Betr.: Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Studienförderungsgesetzes – Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beeckt sich, unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 27. Oktober 2010 folgende Stellungnahme abzugeben:

In Punkt 1 des Entwurfes (§ 30 Absatz 2 Ziffer 4) wird die Regelung getroffen, dass die jährlich mögliche Höchststudienbeihilfe um einen Betrag von € 2.532,-- bis zu dem Monat, in dem die Studierenden das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, vermindert wird.

Ausgenommen wird dabei jene Gruppe von Studierenden, welche wegen des Anspruches auf Unterhalt von ihren Ehegatten oder früheren Ehegatten keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Bei dieser Regelung wird offensichtlich übersehen, dass im Entwurf zum Familienbeihilfengesetz der Bezug der Familienbeihilfe mit der Vollendung des 24. Lebensjahres beschränkt wird.

Tritt die Regelung in der Form des Entwurfes in Kraft, so haben Studierende zwischen der Vollendung des 24. und 26. Lebensjahres keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, es wird jedoch ein Betrag von € 2.532,-- von der Höchststudienbeihilfe abgezogen, während diese Regelung für Studierende nach Vollendung des 26. Lebensjahres nicht mehr gilt.

Dadurch wird eine Rechtslage erzeugt, welche nach Erachten des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz verfassungsrechtlich nicht haltbar ist, da einem Personenkreis zwischen dem vollendeten 24. und 26. Lebensjahr eine schlechtere Behandlung bei der Berechnung der Studienbeihilfe zugemutet wird, als jenen Studierenden, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die Gruppe der Studierenden, welche das 26. Lebensjahr schon vollendet hat.

Diese Regelung widerspräche klar dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 7 B.-VG.

Es wird beantragt, die Bestimmung mit den Bestimmungen des Familienbeihilfegesetzes zu harmonisieren. Ergänzt wird, dass diese Bestimmung vor allem Studenten treffen würde, welche sich nach ordentlichem kürzesten Studienverlauf in den Doktoratsstudien befinden und damit den notwendig wissenschaftlichen Nachwuchs in Österreich darstellen. Die Regelung wäre im Hinblick auf die von der Bundesregierung angestrebte Hebung des Bildungsniveaus in Österreich und auch des Wissenschaftsstandorts Österreich kontraproduktiv.

Sie widerspräche auch der nach Aussage der Frau Wissenschaftsministerin angestrebten Milderung der Auswirkungen der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz auf die Studenten.

Unter einem wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auch an den Österreichischen Nationalrat übermittelt.



An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

christine.perle@bmwf.gv.at